



Inhaltsübersicht

I. Steuerlichen Privilegien der Ehe

II. Einkommensteuer

1. Veranlagungsformen

2. Besonderheiten

a) Bruchteilsgemeinschaft/Grundstücks-GbR

b) Scheidung

Inhaltsübersicht

III. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

1. Zugewinnausgleich
2. Güterstandsschaukel
3. Berliner Testament
4. „Und“/„Oder“-Konten



Ehegatten Steuerprivilegien

Einkommensteuer

- Splittingtabelle = Splittingtarif
- Altersvorsorgeaufwendungen (bis max. 64% aus 40.000 € für 2007 = 25.600 €)
- Verlustausgleich zwischen den Ehegatten
- Der Ehegatte mit Einkommen kann die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen des Ehegatten ohne Einkommen abziehen
- Vermeidung der Betriebsaufspaltung durch „Wiesbadener Modell“ möglich

Ehegatten Steuerprivilegien

Erbschaftsteuer

- Steuerklasse I
- Ehegattenfreibetrag (alle 10 Jahre) 307.000 €
neu: Erbschaftsteuerreform 500.000 €
- Schenkung des selbst genutzten Familienwohnheims
- Versorgungsfreibetrag 256.000 €
- Zugewinnausgleich ist steuerfrei

Ehegatten Steuerprivilegien

Grunderwerbsteuer

Grundstückserwerb zwischen Ehegatten ist befreit

Veranlagungsformen für Ehegatten

I. Zusammenveranlagung § 26 b EStG

II. Getrennte Veranlagung § 26 a EStG

III. Besondere Veranlagung § 26 c EStG
im Jahr der Eheschließung

Ehegatten/Einkommensteuer

Voraussetzungen Ehegattenveranlagung (-en)

Bestehen einer Ehe

Unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehegatten

d.h. Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
(Ausnahme für EU Staatsangehörige, wenn Ehegatte in einem
anderem EU-Land lebt.

Nicht dauernd getrennt lebend

⇒ Steuerliches Getrenntleben \neq bürgerlich-rechtliches Getrenntleben

Sämtliche Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen

⇒ an einem Tag im Jahr ist ausreichend

Veranlagungsformen

I. Zusammenveranlagung

Splittingtarif

Steuerklassenwahl (III und V oder IV und IV)

Getrennte Einkunftsermittlung aber gemeinsames zu versteuerndes Einkommen.

Ehegatten sind Gesamtschuldner aber Aufteilung der Steuer auf Antrag möglich

Ehegatten/Einkommensteuer

II. Getrennte Veranlagung

Nicht möglich für getrennt lebende Ehegatten

Wenn einer der Ehegatten dies beantragt
⇒ aber „grundloser“ Antrag nicht möglich

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können
abweichend verteilt werden

Grundtabelle

Ehegatten/Einkommensteuer

Vorteilhaft bei:

- ◆ Zur Schonung des Verlustabzugs bzw. Schonung der Freibeträge
- ◆ Ein Ehegatte hat außerordentliche Einkünfte (z.B. Abfindung)
⇒ Entlastung durch „Fünftelung“ geringer je höher die laufenden Einkünfte.
- ◆ Ein Ehegatte erzielt Einkünfte, die unter den Progressionsvorbehalt fallen
z.B. Krankengeld, steuerfreie ausländische Einkünfte
- ◆ Nebeneinkünfte unter 410 € („Härteausgleich“)
- ◆ Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen („Kürzung Vorwegabzug“)

Ehegatten/Einkommensteuer

II. Besondere Veranlagung

Nur möglich im Jahr der Eheschließung

Besteuerung wie bei Unverheirateten

Keine abweichende Verteilung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen möglich

Grundtabelle

⇒ Bietet dieselben Vorteile wie die getrennte Veranlagung

Bruchteilsgemeinschaft/Grundstücks-GbR

Immobilienvermögen

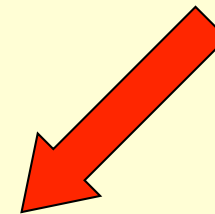
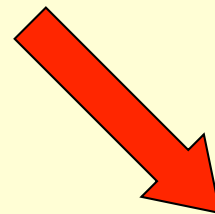
```
graph TD; A[Immobilienvermögen] --> B[Bruchteilsgemeinschaft]; A --> C[Grundstücks-GbR*];
```

Bruchteilsgemeinschaft

Grundstücks-GbR*

* Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch BGB-Gesellschaft

Ehegatten/Bruchteilsgemeinschaft



**Miteigentum
50%**



**Miteigentum
50%**

Ehegatten/Bruchteilsgemeinschaft

Folgen der Bruchteilsgemeinschaft:

- **Grundbucheintrag**

Miteigentümer mit der Eigentumsquote
z.B. " Franz und Erika als Miteigentümer je 1/2"

- **Mehrheitsprinzip**

wie z.B. in einer Wohnungseigentümergeinschaft
⇒ Mehrheitsbeschlüsse (Einstimmigkeitsprinzip kann vertraglich vereinbart werden).

- **Freie Verfügung über den Miteigentumsanteil**

⇒ Anteil kann jederzeit verkauft werden

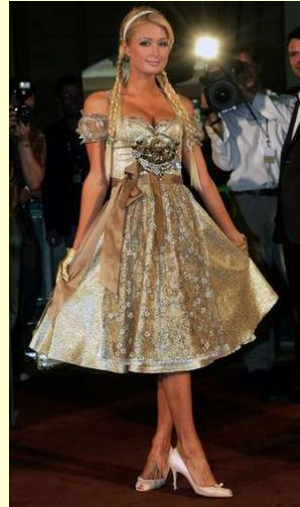
Ehegatten/Bruchteilsgemeinschaft

- **Erbfall**
Bei Tod fällt der Miteigentumsanteil in das Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft.
- **Aufhebung durch Zwangsversteigerung**
Im Fall einer Scheidung kann jeder Ehegatte die Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft durch Zwangsversteigerung verlangen.
- **Zwangsvollstreckung gegen den Ehegatten**
Der Gläubiger kann den Miteigentumsanteil des Schuldner-Ehegatten pfänden und Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft durch Zwangsvollstreckung beantragen.

Bruchteilsgemeinschaft/Erbfall



Sohn



Tochter



Resi



Grundstücks-GbR



Franz

50%



50%



Erika

GbR



Gesamthandsvermögen

Grundstücks-GbR

Folgen der Grundstücks GbR:

- **Eintragung im Grundbuch ***

Die Eigentümer zur gesamten Hand

„Franz und Erika zur gesamten Hand in Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Kaiserstr. 8“

Die Eigentumsquote wird nicht im Grundbuch eingetragen ⇒ nur aus dem
GbR-Vertrag ersichtlich.

- **GbR Vertrag** regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter
z.B. Beteiligungsquoten, Vertretung, Geschäftsführung etc.

- **Einstimmigkeitsprinzip**

Alle Beschlüsse müssen einstimmig getroffen werden

⇒ automatisches Vetorecht für jeden Gesellschafter unabhängig von der
Beteiligungsquote.

* Der BGH lässt offen, ob die GbR grundbuchfähig ist.

Grundstücks-GbR

- **Verfügung über den GbR Anteil** nur mit Zustimmung des anderen Gesellschafters/bzw. der anderen Gesellschafter
- **Erbfall**
Bei Tod eines Gesellschafters erfolgt automatisch die Anwachsung, d.h. der überlebende Ehegatte wird automatisch Alleineigentümer des Grundstücks.
GbR-Anteile können durch Gesellschaftsvertrag vererblich gestellt werden.
Vererbliche GbR-Anteile gehen durch Sondererbfolge außerhalb der Erbengemeinschaft über.
- **Auseinandersetzung bei Scheidung** kann im Gesellschaftsvertrag wirtschaftlich vernünftig geregelt werden, z.B. Vereinbarung eines Übernahmerechts

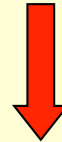
Grundstücks-GbR

- **Zwangsvollstreckung gegen den Ehegatten** ist mühsam. Zuerst muss der Anteil des Schuldner-Ehegatten gepfändet werden, danach kann die Liquidation der GbR durch Verkauf des Grundstücks betrieben werden.

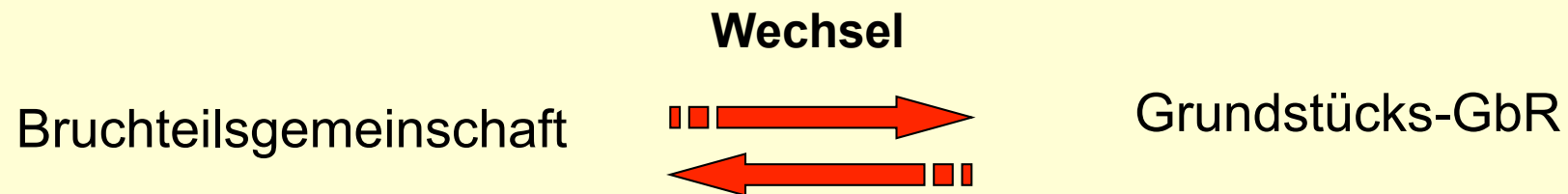
Erbfall/Grundstücks-GbR



100 %



Bruchteilsgem./Grundstücks-GbR



müssen notariell beurkundet werden, auch bei unveränderten Eigentumsquoten, da sich die Eigentumszuordnung ändert.

Scheidung



Scheidung

1. Außergewöhnliche Belastung

Nur die Aufwendungen zur Lösung des Zwangsverbands sind abziehbar:

- ⇒ Kosten der Ehescheidung (Prozess, Rechtsanwalt etc.)
- ⇒ Kosten des Versorgungsausgleichs (Prozess, Rechtsanwälte etc.)

Über Unterhalt und Zugewinnausgleich entscheidet das Familiengericht nur auf Antrag ⇒ Aufwand dafür ist nicht zwangsläufig im Sinne der einkommensteuerlichen Vorschriften und daher nicht abziehbar.

Scheidung

2. Veranlagung

Dauerndes getrennt leben

=

Endgültige Aufgabe der ehelichen Lebens-
und Wirtschaftsgemeinschaft

- ⇒ Räumliche Trennung spricht für dauerndes Getrenntleben.
- ⇒ Vorübergehende räumliche Trennung schadet nicht .
- ⇒ Ein gescheiterter Versöhnungsversuch kann das dauernde Getrenntleben unterbrechen.
- ⇒ Die Beweislast liegt bei den Eheleuten für das Vorliegen der Voraussetzung der steuermindernden Zusammenveranlagung.

Scheidung

3. Realsplitting

a) Beim Geber

Unterhalt an den geschiedenen/dauern getrennt lebenden Ehegatten



Sonderausgabe bis 13.805 €
so genanntes „Realsplitting“

Besteuerung beim Empfänger



Außergewöhnliche Belastung
bis 7.680 € mit Berücksichtigung
der Einkünfte/Bezüge des
Empfängers (Kürzung ab 624 €)

Keine Besteuerung beim Empfänger

Scheidung

b) Beim Empfänger

„Korrespondenzprinzip“

beim Realsplitting: Empfänger versteuert die Einnahmen bis max. 13.805 €

Antrag und Zustimmung zum Realsplitting können nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung gilt bis zum Widerruf. Der Widerruf muss spätestens vor Beginn des Jahres erklärt werden.

⇒ Anspruch auf Zustimmung

Wenn sich der Geber verpflichtet die Mehrwertsteuer des Empfängers aufgrund der Unterhaltszahlungen zu übernehmen.

Scheidung

4. Versorgungsausgleich

Fall:

Die Ehe des Beamten Thomas wird geschieden. Die Eheleute verzichten auf den Versorgungsausgleich. Gemäß notariell beurkundetem Vertrag zahlt Thomas an seine frühere Frau zum Ausgleich 20.000 €. Das Gericht genehmigt den Vertrag.

Thomas finanziert die Ausgleichszahlung mit einem Bankdarlehen

Thomas zahlt den Ausgleich, um die Minderung seiner Pension abzuwenden.

⇒ die Zahlung ist veranlasst durch zukünftige Versorgungsbezüge.

Ausgleichszahlung und Zinsen für das Bankdarlehen sind als vorweggenommene Werbungskosten für die zukünftigen Versorgungsbezüge abziehbar.

Scheidung

5. Zugewinnausgleich

Grundsätzlich ist der Zugewinnausgleich ein Anspruch in Geld.



Grundstücksüberlassung zum Ausgleich des Zugewinnsanspruchs



anders: Grundstücksüberlassung als Sachunterhalt



Grundstücksübertrag zur Erfüllung der Ausgleichsforderung

III. Erbschaft-/Schenkungssteuer



Erbschaft-/Schenkungssteuer

- Steuerklasse I
- Ehegattenfreibetrag (alle 10 Jahre) 307.000 €
nach Erbschaftsteuerreform voraussichtlich 500.000 €
- Schenkung des selbst genutzten Familienwohnheims
- Versorgungsfreibetrag 256.000 €
(Kürzung um Kapitalwert der steuerfreien
Versorgungsbezüge, z.B. gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenpension
und Betriebsrente)
- Zugewinnausgleich ist steuerfrei!
- Steuerklasse II für den geschiedenen Ehegatten und Freibetrag von 10.300 €
aber:
bei dauerndem getrennt leben Steuerklasse I (307.000 €/500.000 €)

Zugewinnausgleich

Den Freibetrag für den Zugewinnausgleich erhalten nur Ehegatten, die im gesetzlichen **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** (oder modifizierte Zugewinnngemeinschaft) leben/gelebt haben. Das gilt sowohl bei der erbrechtlichen als auch bei der güterrechtlichen Lösung.

Die Gütertrennung verschenkt diesen Freibetrag!!

Berechnung : Ausgleichsforderung x $\frac{\text{Steuerwert Nachlass}}{\text{Verkehrswert}}$

Inflationsbereinigung durch Indexierung

Güterstandschaukel

Ende der Zugewinnngemeinschaft durch:

- Scheidung
- Tod
- Ehevertrag ⇒ Güterstandschaukel



Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
Die alte Zugewinnngemeinschaft wird durch notariellen
Ehevertrag aufgelöst ⇒ Realisierung des Zugewinns
⇒ gleichzeitig wird eine neue Zugewinnngemeinschaft
begründet.

Güterstandschaukel

- ⇒ Vertragsfreiheit ⇒ die Güterstandschaukel ist bürgerlich-rechtlich wirksam
- ⇒ damit auch bei der Schenkungsteuer anerkannt
- ⇒ **die Ausgleichsforderung ist nicht steuerbar (§ 5 ErbStG)**

Rückwirkung

- ⇒ bürgerlich-rechtlich kann der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft rückwirkend ab Beginn der Ehe vereinbart werden.
- ⇒ Grundsätzlich* ist steuerlich eine Rückwirkung ausgeschlossen .
Als Zeitpunkt des Beginns der Zugewinnngemeinschaft gilt der Tag des notariellen Ehevertrages.

* FG Düsseldorf erkennt bei der güterrechtlichen Lösung die Rückwirkung auch steuerlich an

Güterstandschaukel

☺ Vorteile der Güterstandschaukel

Die Güterstandschaukel ist ein entgeltlicher Vorgang \neq Schenkung.

- **Keine Schenkungsteuer**

- **Insolvenzfrees Vermögen**

Ehegattenschenkungen können innerhalb von 4 Jahren angefochten werden, entgeltliche Verträge nur innerhalb von 2 Jahren nach der Insolvenzeröffnung

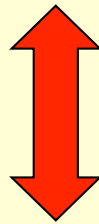
- **Abwehr von Pflichtteilsansprüchen**

Ehegattenschenkungen werden zeitlich unbegrenzt dem Nachlass hinzugerechnet, um den Pflichtteil zu berechnen.

Der entgeltliche Vorgang bei der Güterstandschaukel schmälert den Pflichtteil

Berliner Testament

Der überlebende Ehegatte ist Alleinerbe. Die Kinder sind Schlusserben, wenn der überlebende Ehegatte stirbt.
(starke Stellung des überlebenden Ehegatten)



Abgrenzung zur Vor-Nacherbschaft

Der überlebende Ehegatte ist Vorerbe, die Kinder sind Nacherben.
(schwache Stellung des überlebenden Ehegatten)

Berliner Testament

☹ Nachteile des Berliner Testamentes

- Ab dem Tod des Ehegatten ⇒ Testierverbot NICHT Schenkungsverbot !
- Der Generationenübergang des Vermögens wird zweimal besteuert (aber die Kinder sind zwei Mal pflichtteilsberechtigt)
- Kinderfreibetrag (205.000 €/neu 400.000 €) nach dem Elternteil, der zuerst stirbt wird verschenkt.
- Der Steuersatz steigt durch den zusammengeballten Erwerb
 - durch den Überlebenden als Alleinerben
 - durch die Kinder als Schlusserben⇒ zweimal Progressionseffekt

Berliner Testament

Gestaltungen

- a) Kinder machen den Pflichtteil geltend, z.B. in Höhe der Kinderfreibeträge mit 205.000 €/400.000 €
⇒ auch nach Ablauf der Verjährung (3 Jahre) noch möglich!
- b) Überlebender Ehegatte schlägt die Erbschaft aus und verlangt den Zugewinnausgleich und Pflichtteil
 - Erwerb des Ehegatten
Pflichtteilsanspruch mit dem Nennwert
Zugewinnausgleich ist steuerfrei
 - Erwerb der Kinder
Nachlass
 - ./. Zugewinnausgleich der Mutter
 - ./. Pflichtteil der Mutter

Gemeinschaftskonten

„Und-Konto“:

Verfügungen sind nur gemeinschaftlich möglich

⇒ wenn nichts anderes auf der Konto- bzw. Depoteröffnung steht ist es ein Und-Depot).

Die Ausstellung von Karten zur Geldabhebung oder bargeldlosen Verfügung ([ec-Karten](#), [Kreditkarten](#) usw.) ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahme: Kontoinhaber bevollmächtigen sich gegenseitig, so dass doch eine Einzelverfügungsberechtigung vorliegt.

Gemeinschaftskonten

Beispiel.:

Einzelunternehmer überweist jeden Monat zwischen 4.000 € und 10.000 € von seinem Betriebskonto auf das Gemeinschaftskonto.

⇒ Bei strenger Betrachtung ist die halbe Überweisung an die Ehefrau eine Ehegattenschenkung soweit sie den standesgemäßen Unterhalt übersteigt.



Versteckte Ehegattenschenkungen

Gemeinschaftskonten

„Oder-Konto“:

Jeder Inhaber kann auch ohne den anderen verfügen



Bei bloßer Kontenvollmacht bleibt der Kontoinhaber Alleininhaber des Guthabens.

Gemeinschaftskonten

- ◆ „Oder“ Konten werden den Ehegatten hälftig zugerechnet. Im Erbfall versteuert jeder Ehegatte nur das halbe Guthaben. (§ 430 BGB) **

- ◆ Ehegatten = Gesamtgläubiger gegenüber der Bank
 - ⇒ jeder kann im Außenverhältnis das volle Guthaben abheben.
 - ⇒ im Innenverhältnis ist jeder Ehegatte im Zweifel zur Hälfte berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart wird. Bei Scheidung kann jeder das halbe Guthaben fordern.
Empfehlung: schriftliche Vereinbarung vermeidet Streit.

** gilt nicht für „Oder“ Depots

